

BALAI Update

Peter Dollinger
WAZA/EAZWV

Sitzung in Köln

Am 15. und 16. September 2003 fand im Aquarium des Zoologischen Gartens Köln eine Sitzung betreffend der Umsetzung von Anhang C der Richtlinie 92/65 des Rates („BALAI“), geändert durch Verordnung (EC) No 1282/2002 vom 15. Juli 2002 (OJ L 187/3), statt, an welcher folgende Personen teilnahmen:

- Howard Batho, EU-Kommission
- Ruud Komijn, RVV - NL
- Russell A. Kyle, DEFRA - UK
- Micaela Wille, BMVEL - DE
- Peter Dollinger (CH)
- Olaf Behlert (DE)
- Hartmut Müller (DE)
- Wolfram Rietschel (DE)
- Thierry Petit (FR)
- Klaus Friedrich (IT)
- Sjaak Kaandorp (NL) Vorsitz
- Michael Fielding (UK)
- Sharon Redrobe (UK)
- Beobachter: Stefanie Göbel (DE)

Knackpunkte

Vorab ging es darum, im Interesse eines einheitlichen Vollzugs – und damit einer möglichst gleichwertigen tiergesundheitlichen Situation in allen zugelassenen Zoos - die folgenden kritischen Punkte zu klären:

- Anforderungen an die Quarantäne.
- Anforderungen an den Überwachungsplan.
- Anforderungen beim Transfer von Tieren zwischen zugelassenen Betrieben.

Ferner sollten der in verschiedenen EU-Erlassen unterschiedlich definierte Begriff „Tiere“ geklärt und die Anforderungen an zugelassene (Zoo-)Tierärzte geklärt werden.

Quarantäne

Die Teilnehmer einigten sich auf folgende Grundsätze:

- Hochansteckende Seuchen, die in der EU normalerweise nicht vorkommen (MKS, Rinderpest, Rifttalfeber, Afrikanische Pferdepest, Afrikanische Schweinepest etc.), sind für „normale“ Quarantänen nicht zu berücksichtigen.
- Primaten: höchstes Risiko (insbesondere Zoonosen) → OIE-Standard.
- Vögel: mittleres Risiko → Ausschluss aerogen und durch Insekten übertragener Krankheiten (NCD, AI, West Nile, Ornithose-Psittakose) → in Gebäude, Fenster geschlossen, Entlüftung, Grobstaubfilter.
- Andere Säugetiere als Primaten: geringes Risiko → Ausschluss direkter Kontakt und Tröpfcheninfektion (wie TB, IBR, Brucellose etc.) → „on farm isolation“, vorzugsweise in Gebäuden.

Einfuhr aus nicht zugelassenen Drittländern

Mit der Osterweiterung der EU wird die Einfuhr aus nicht-zugelassenen Drittländern erschwert oder verunmöglich:

- Die EU-Kommission ist an einer Lösung interessiert, hat aber keine → Quarantänen in St. Pierre et Miquelon sind aus Zoosicht kaum praktikabel.
- Polen ist ab Mai 2004 EU-Mitglied, damit gelten für Einfuhren aus Drittländern dieselben Bedingungen, wie im Falle der alten Mitgliedstaaten.

- Zürich: Ist aus Sicht der Kommission im Prinzip akzeptabel, die Möglichkeiten seitens des Zoos sind aber limitiert, und seitens der schweizerischen Behörden besteht eine geringe Begeisterung, die von der EU verursachten Probleme zu lösen.
- Florian Brandes prüft die Möglichkeit zur Schaffung einer Quarantänestation in Niedersachsen.

Überwachungsplan

Es wurde festgestellt, dass die nach BALAI vorgesehene Gesundheitsüberwachung des Tierbestandes die Bedürfnisse der Zoos nur teilweise abdeckt. Aus praktischen Gründen wird aber kein Zootierarzt zwei parallele Überwachungspläne durchziehen wollen. Die über die Anforderungen der BALAI-Richtlinie hinausgehenden Untersuchungen und Maßnahmen werden deshalb in der Praxis in den BALAI-Überwachungsplan integriert werden:

- Teil I: Anforderungen nach BALAI.
- Teil II: Anforderungen nach Zoo-RL bzw. Anforderungen der Zoos.

In der Regel ist keine systematische Überwachung lebender Tiere mit invasiven Methoden gefordert, allenfalls mit Ausnahme der Elefanten, für die im Rahmen EAZWV/EAZA-TAG entsprechende Maßnahmen definiert werden sollten. Die Überwachung basiert daher im Wesentlichen auf folgenden Prinzipien:

- Systematische Durchführung von Kotuntersuchungen (bakteriologisch und parasitologisch), wo angezeigt.
- Blutentnahmen, wenn ein Tier aus anderen Gründen immobilisiert werden muss.
- Systematische Durchführung von Sektionen (auch von Totgeburten).
- Dokumentation über 10 Jahre aufbewahren.

„Einfuhr“ neuer Tiere in den Bestand

- Tiere aus zugelassenem Zoo im selben Mitgliedstaat: kein Zeugnis und müssen nicht isoliert werden.
- Tiere aus zugelassenem Zoo im anderem Mitgliedstaat: Zeugnis, eventuell weitere Maßnahmen (zum Beispiel Tollwutanforderungen in Fall von Großbritannien).
- Tiere aus nicht zugelassener Quelle im selben Mitgliedstaat: Kein Zeugnis, Isolation von 30 Tagen, Untersuchungen.
- Tiere aus nicht zugelassener Quelle in anderem Mitgliedstaat: Die Einfuhr kann verweigert oder es können besondere Bedingungen gestellt werden.

Folgearbeiten

- Zusammenfassung der Beschlüsse zu Entwurf für Empfehlungen.
- Andere Teilnehmer sollten Stellung nehmen → bisher sind wenig Kommentare eingegangen.
- Überarbeitung des Entwurfs.
- Wenn konsolidiert:
 - Verteilung an die Mitgliedstaaten via EU-Kommission,
 - Information der EAZWV-Mitglieder durch das EAZWV-Sekretariat,
 - Information der Zoos durch die EAZA-Geschäftsstelle.

Die Empfehlungen

Die Empfehlungen werden in die 2. Auflage des EAZWV Transmissible Diseases Handbook integriert werden. Sie sind wie folgt gegliedert:

- Der zugelassene Tierarzt
 - Anforderungen
 - Gemeinschaftspraxis
 - Liste der zugelassenen Tierärzte
- Der Gesundheitsüberwachungsplan
- Das „added animals procedure“
- Die Quarantäneanforderungen

- Allgemeine
- Besondere für bestimmte Tiergruppen

Schlussfolgerungen

- Die BALAI-Richtlinie erleichtert den Austausch von Tieren zwischen zugelassenen Zoos.
- Die Anforderungen sind erfüllbar bzw. werden von guten Zoos bereits heute erfüllt.
- Sobald die Empfehlungen vorliegen sollten die Zoos Antrag auf Zulassung stellen.

Anschrift des Verfassers:

Peter Dollinger
 WAZA Office
 Postfach 23
 CH- 3097 Liebefeld-Bern
 Schweiz

Diskussion:

Rietschel, Stuttgart:

Wenn ich schon die BALAI-Zulassung habe für Affen. Was muss ich jetzt da noch beantragen?

Dollinger:

Die nach altem Recht erteilten gelten auch weiterhin, das heißt die gelten bei euch nur für die Affen. Ihr müsstet euch mit dem Amtstierarzt in Verbindung setzen und sagen, ihr hättet gern die Zulassung für den ganzen Tierbestand, wobei ganzer Tierbestand, es sind ja nur die Tierarten, die empfänglich sind für die Krankheiten, die im Anhang A aufgeführt sind, also die Säugetiere, Vögel, Salmoniden und Honigbienen.

Heckel, Landau:

Wir sind ja noch nicht zugelassen. Wann wäre der Zeitpunkt, dass man das in die Wege leitet? Wenn diese Empfehlung offiziell anerkannt ist, dann wäre es der Zeitpunkt mit Amtstierarzt bei der zuständigen Behörde des Bundeslandes den Antrag zu stellen?

Dollinger:

Deutschland ist in diesem Fall sowieso speziell, da sich noch eine Verordnung ändert und dies nicht vor dem nächsten Frühjahr geschieht. Wir werden die Empfehlung über die EAZWV schicken oder über den EAZA-Kanal. Es geht auch an alle EAZA Zoos. Von dem Moment an würde ich die Anträge einreichen, sonst passiert nichts.

Tschirch, Hoyerswerda:

Wie würdest du das mit Händlern sehen? Diese sind ja nicht zugelassene Einrichtungen? Wenn ein zugelassener Zoo Tiere abgibt und andere diese übernehmen?

Dollinger:

Händler sind eine nicht zugelassene Quelle. Nehmen wir an, ein Händler in Deutschland verkauft Tiere an einen Zoo. Dann müssen die Tiere 30 Tage isoliert werden und die Untersuchungen durchgeführt werden. Händler können nicht zugelassen werden, Zirkusse können nicht zugelassen werden.

Strauss, Berlin:

Wer garantiert uns denn, dass andere Länder so gut sind wie wir? Wenn wir als zugelassene Einrichtung Handel betreiben wollen und die anderen sind das nicht, dann machen wir uns ja nur Schwierigkeiten.

Dollinger:

In Italien hatten die das Problem auch, dass die keine zuständige Behörde gefunden haben, auch nicht für die Zulassung für Affen. Es hat sich niemand für zuständig erklärt. Darum versuchen wir es von oben her aufzurollen, das heißt die Empfehlungen sollen über die Kommission an die

Veterinärbehörden der einzelnen EU-Mitgliedstaaten geschickt werden, in der Hoffnung, dass wir eine einigermaßen uniforme Interpretation haben. Im übrigen, wenn ihr alle zugelassen seit und ein Zoo in Italien ist nicht zugelassen, dann ist Deutschland nicht verpflichtet die Einfuhr zu genehmigen. Ich denke im Normalfall würden die das wohl tun, aber man würde dann etwas Druck ausüben auf die entsprechenden Länder. Und in dem Moment sind ja die Anforderungen von Amtsseite sehr gering. Du bist ja dann Zootierarzt und machst dir selber deine Rechnung wie zuverlässig könnte der Kollege dort sein. Wenn du den kennst und du weißt der Klaus Friedrich hat die Viecher ständig unter Kontrolle, dann kannst du dich darauf verlassen, dass das stimmt. Wenn es ein Zoo ist, den du nicht kennst, dann würde ich eine Untersuchung mehr machen als bei einem anderen. Das ist in deiner Verantwortung, der Amtstierarzt kümmert sich dann nicht mehr drum. Das ist der Vorteil, dass man als Zootierarzt entscheiden kann, wie weit man dann in diesen Fällen gehen will und nicht irgendeine Untersuchung zum x-ten Mal machen muss zum Beispiel das Tier ist im Herkunftsbetrieb tuberkuliniert worden und 2 Wochen später darfst du noch mal.

Voracek, Wien:

Für den Import aus Drittstaaten bleibt alles wie es ist?

Dollinger:

Ja, wobei die Schweiz, Norwegen und Lichtenstein gelten nicht als Drittstaaten.